



Zl. 12.401/03-I 2/04
SB: Mag. K. Loidl/6972 DW

lebensministerium.at
Wien, am 2. März 2004

An

Burgenländische Landesregierung, post.vd@bgld.gv.at;
Kärntner Landesregierung, post.abt2v@ktn.gv.at;
NÖ Landesregierung, post.landnoe@noel.gv.at;
OÖ Landesregierung, verf.post@ooe.gv.at;
Salzburger Landesregierung, buero-lad@salzburg.gv.at;
Steiermärkische Landesregierung, post@stmk.gv.at;
Tiroler Landesregierung, verfassungsdienst@tirol.gv.at;
Vorarlberger Landesregierung, amtdvtr@vorarlberg.at;
Wiener Landesregierung, post@mda.mawien.gv.at;
Wirtschaftskammer Österreich, agb@wko.at;
Präsidentenkonferenz d. Landwirtschaftskammern, pklwk@pklwk.at;
das Bundesamt für Ernährungssicherheit, office@lwwie.ages.at;

Gegenstand: Pflanzenschutzmittel aus Deutschland und dem Königreich der Niederlande

Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darf zu § 12 Abs. 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 idF der Novelle BGBl. I Nr. 110/2002, (im Folgenden PMG 1997) wie folgt informiert werden:

1. Zunächst ist festzuhalten, dass nach § 12 Abs. 10 PMG 1997 Pflanzenschutzmittel, die in einem Mitgliedstaat zum Inverkehrbringen zugelassen sind, der seit zwei Jahren in einer Verordnung gemäß § 12 Abs. 9 PMG 1997 angeführt ist, auch in Österreich nach dem PMG 1997 zugelassen sind. Demnach sind aufgrund der Gleichstellungsverordnung Bundesrepublik Deutschland, BGBl. II Nr. 109/1998, alle Pflanzenschutzmittel, die in Deutschland rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen, nach dem § 12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassen, soweit sie in der Originalverpackung und mit der Originalkennzeichnung einschließlich der Gebrauchsanweisung, beides in deutscher Sprache, in Verkehr gebracht werden.

Dies gilt seit 6. Februar 2004 auch für Pflanzenschutzmittel, die in den Niederlanden rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen (Gleichstellungsverordnung Königreich der Niederlande, BGBl. II Nr. 52/2002).

2. Die gemäß § 12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassenen Pflanzenschutzmittel können gewerbsmäßig in erster Vertriebsstufe in Verkehr gebracht werden, wenn dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit unter Bekanntgabe der in § 3 Abs. 4



PMG 1997 vorgesehenen Angaben gemeldet wurde (Name/Firma, Anschrift des Meldepflichtigen, Originalkennzeichnung in deutscher Sprache oder beglaubigte Übersetzung). Es ist eine Meldung pro Meldepflichtigem und Produkt abzugeben. In weiterer Folge unterliegt der Meldepflichtige den Meldepflichten nach § 25 PMG 1997 (insbesondere jährliche Wirkstoffmengen bzw. Aufgabe des festen Sitzes oder Wohnsitzes in der Europäischen Gemeinschaft).

Ebenso unterliegt eine in Deutschland/den Niederlanden vorgesehene Beendigung der Zulassung (Ende der Zulassungsdauer, Widerruf, Rücknahme etc.) der Meldepflicht gemäß § 3 Abs. 4 PMG 1997. Da die ex lege-Zulassung gemäß § 12 Abs. 10 PMG 1997 an die Verkehrsfähigkeit eines Produktes in Deutschland/den Niederlanden geknüpft ist, gelten auch – soweit überhaupt vorgesehen – die dortigen Abverkaufsregelungen. In den Fällen, in denen im niederländischen Register ein fiktives Datum der Beendigung der Zulassung eingesetzt wurde, ist das EU-Wirkstoffprogramm zu beachten.

3. Der Meldepflichtige wird durch die Meldung nicht zum Zulassungsinhaber; Zulassungsinhaber ist weiterhin jenes Unternehmen, dessen Produkt in Deutschland/den Niederlanden zugelassen ist. Die „erste Vertriebsstufe“ im Sinne des § 3 Abs. 4 PMG 1997 ist das erste Verbringen nach Österreich durch den jeweiligen Meldepflichtigen. Mit dem Eingangsdatum der (vollständigen) Anmeldung bei der Behörde darf das angemeldete Pflanzenschutzmittel in Österreich in Verkehr gebracht werden. Daher kann es zum gleichen Pflanzenschutzmittel mehrere Meldepflichtige geben.
4. Nach § 22 Abs. 1 PMG 1997 werden die im Falle des § 12 Abs. 10 leg. cit. angemeldeten Pflanzenschutzmittel unter einer fortlaufenden Nummer, Angabe der deutschen/niederländischen Zulassungsnummer und der Handelsbezeichnung in das beim Bundesamt für Ernährungssicherheit zu führende Pflanzenschutzmittelregister eingetragen.
Für die Anwendungsbestimmungen und sonstige Kennzeichnung ist ein Verweis auf das Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel der BVL Braunschweig bzw. auf das ctb Register in den Niederlanden vorgesehen; bei Pflanzenschutzmitteln, die (noch) nicht in diesen Verzeichnissen eingetragen sind, hat der Anmelder zur Vermeidung von Beanstandungen die Rechtmäßigkeit des In-Verkehr-Bringens nachzuweisen.
5. Erfasst sind auch in Deutschland/den Niederlanden parallel importierte Pflanzenschutzmittel, die in diesen Ländern rechtmäßigerweise in Verkehr gebracht werden dürfen. Das Inverkehrbringen dieser Produkte muss ebenfalls mit der Verpackung und Kennzeichnung

einschließlich der Gebrauchsinformation, wie sie in Deutschland/den Niederlanden in Verkehr gebracht werden dürfen, erfolgen. Die Identität des in Deutschland bzw. in den Niederlanden parallel importierten Pflanzenschutzmittels mit dem in Deutschland bzw. in den Niederlanden zugelassenen Pflanzenschutzmittel ist zur Vermeidung von Beanstandungen wegen unrechtmäßigen In-Verkehr-Bringens durch eine amtliche Bestätigung nachzuweisen. Auf die Bestimmung des § 11 Abs. 1 Z 1 PMG 1997 wird verwiesen.

Auch für diese Pflanzenschutzmittel gilt sinngemäß die nach § 3 Abs. 4 PMG 1997 normierte Meldepflicht. Auf die Meldepflicht gemäß § 25 PMG 1997 (Auslaufen der Zulassung des Referenzproduktes in Deutschland/den Niederlanden, jährliche Wirkstoffmengen) wird hingewiesen.

6. Nicht erfasst sind Zulassungen, die (etwa bei „Gefahr im Verzug“) personenbezogen, mit mengenmäßigen Beschränkungen oder mit (regional) spezifischen Anwendungsbestimmungen erteilt wurden, „essential uses“ sowie „ruhende“ Zulassungen. § 12 Abs. 10 PMG 1997 enthält die Wendung „zum Inverkehrbringen zugelassen“. Die diesbezüglichen Erläuterungen lauten:

“... Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 12 Abs. 10 ist, dass die Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Mitgliedstaat, der seit zwei Jahren in einer Verordnung gemäß Abs. 9 angeführt ist, rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen, das heißt, dass bestimmte in anderen Mitgliedstaaten vorgesehene Verfahrenspositionen wie zum Beispiel „das Ruhen der Zulassung“ in Deutschland nicht vorliegen dürfen. ...“.

Das deutsche Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (deutsches Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) beispielsweise unterscheidet zwischen „Zulassung“ (§§ 15 ff) und „Genehmigung“ (§§ 18 ff, nachträgliche Ergänzung der Zulassung für Lückenindikationen) eines Pflanzenschutzmittels.

Eine derartige Unterscheidung ist weder in der Richtlinie 91/414/EWG noch im (österreichischen) PMG 1997 vorgesehen. Auch im Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel auf der Homepage der BLV Braunschweig wird diese Unterscheidung nicht getroffen.

Andererseits werden für den Fall, dass noch keine Rückstandshöchstwerte festgelegt worden sind, Genehmigungen beispielsweise unter folgender Kennzeichnungsaufgabe erteilt: „Anwendung nur, wenn eine Genehmigung nach § 37 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), vorliegt und nur durch

Person(en), die in dieser Genehmigung namentlich genannt ist/sind.“ Dieser Umstand wird auch im Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel eingetragen.

7. Es darf darauf hingewiesen werden, dass es sich beim Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel auf der Homepage der BLV Braunschweig um eine beschreibende Liste handelt und diese nicht unmittelbar rechtsverbindlich ist; das heißt, dass die tatsächliche Kennzeichnung andere Merkmale aufweisen kann. Die deutsche Industrie unterscheidet im Hinblick auf die Kennzeichnung teilweise zwischen Zulassung und Genehmigung. Hat sie einer Genehmigung einer Indikationslücke gegenüber der Genehmigungsbehörde widersprochen, wird sie aus haftungsrechtlichen Gründen generell diese Indikation nicht in die Kennzeichnung ihres Produktes aufnehmen. Für Österreich ist ausschließlich der Etikettentext maßgeblich.
8. Nach den o.a. Ausführungen sind Zulassungen, die in Deutschland (etwa bei „Gefahr im Verzug“) personenbezogen, mit mengenmäßigen Beschränkungen oder mit (regional) spezifischen Anwendungsbestimmungen erteilt wurden, „essential uses“ sowie „ruhende“ Zulassungen von § 12 Abs. 10 PMG 1997 nicht erfasst. Das bedeutet, dass Genehmigungen gemäß § 18a (allgemeine Genehmigungen) des deutschen Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen unter § 12 Abs. 10 PMG 1997 zu subsumieren sind, nicht jedoch solche gemäß § 18b (Genehmigungen im Einzelfall).
9. Ebenfalls nicht erfasst sind Pflanzenstärkungsmittel gemäß den §§ 31 ff. des deutschen Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen, da sich § 12 Abs. 10 PMG 1997 nur auf Produkte bezieht, die in Deutschland rechtmäßig als „Pflanzenschutzmittel“ in Verkehr gebracht werden dürfen.
10. Für Pflanzenschutzmittel, deren Wirkstoffe im Rahmen des EU-Altwirkstoffprüfungsprogrammes nicht notifiziert wurden und daher auch nicht in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden, wurde seitens der Europäischen Kommission für einen begrenzten Zeitraum auch nach Mitte 2003 eine gewisse Anzahl von unbedingt notwendigen Verwendungen („essential uses“) gewährt (Verordnung Nr. 2076/2002). Da diese Ausnahmen seitens der Europäischen Kommission bestimmten Mitgliedstaaten jeweils nur für bestimmte Wirkstoffe und Anwendungsbestimmungen gewährt werden, können derartig für Deutschland/Niederlande vorgesehene Pflanzenschutzmittel nicht mehr als in Österreich zugelassene Pflanzenschutzmittel nach § 12 Abs. 10 PMG 1997 gelten.

11. Aufgrund der am 1. August 2002 in Kraft getretenen Verordnung gemäß § 17 PMG 1997 über das Verbot von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, BGBl. II Nr. 308/2002, dürfen Pflanzenschutzmittel – neben den in der Richtlinie 79/117/EWG genannten Wirkstoffen - die (in Deutschland bzw. den Niederlanden zugelassenen) Wirkstoffe **Azocyclotin, Carbaryl, Cyhexatin, Kasugamycin, Paraquat, Streptomycin** sowie **Bariumverbindungen** nicht enthalten (eine entsprechende Novelle wurde am 17. März 2004 im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 128/2004, kundgemacht).

12. Für die nach § 12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassenen Pflanzenschutzmittel ist die deutsche/niederländische Kennzeichnung maßgeblich. Das bedeutet, dass deutsche/niederländische Pflanzenschutzmittel mit ihren jeweils in Deutschland/den Niederlanden zugelassenen Anwendungsbestimmungen in Österreich in Verkehr gebracht werden.

Für Pflanzenschutzmittel aus den Niederlanden ist es erforderlich, dass dem Bundesamt für Ernährungssicherheit eine beglaubigte Übersetzung der Originalkennzeichnung einschließlich der Gebrauchsanweisung vorgelegt wird (1:1-Übersetzung) in den Fällen, in denen die Originalkennzeichnung nicht in deutscher Sprache vorliegt.

Auch ist es möglich, die Übersetzung der niederländischen Kennzeichnung um Aussagen zu ergänzen, die in Österreich üblicherweise für Pflanzenschutzmittel festgelegt werden, zB

- eine Übertitelung der R-Sätze mit "Hinweise zur Umweltgefährdung und umweltrelevante Vorsichtsmaßnahmen und Hinweise auf besondere Gefahren und Sicherheitsratschläge zum Schutz der Gesundheit:";
- der den S-Sätzen vorangestellte Hinweis "Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanweisung einzuhalten. Die folgenden Sicherheitshinweise sind zu beachten";
- folgende den Sicherheitshinweisen beigefügte Aussagen: "Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Originalverpackungen oder entleerte Behälter nicht zu anderen Zwecken verwenden; Mittel und dessen Restmengen nicht in Gewässer und nicht in die Kanalisation gelangen lassen, sondern schadlos beseitigen oder dem Abgeber zurückgeben. Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.";
- ergänzende Informationen bei der Gebrauchsanweisung über Erste Hilfe, Verhalten im Brandfall, Entsorgungshinweise einschließlich Piktogramm;

- Hinweis in der Gebrauchsanleitung auf die Mischbarkeit mit anderen, in Österreich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.

13. Daneben können die gleichen Pflanzenschutzmittel, Herkunftsmitgliedstaat Deutschland/die Niederlande, nach den bisherigen Regelungen, beispielsweise nach § 12 Abs. 2 PMG 1997, in Österreich mit anderen (als in Deutschland/den Niederlanden zugelassenen) Anwendungsbestimmungen zugelassen sein. Dies hat zur Folge, dass diese Pflanzenschutzmittel, mit unterschiedlicher Kennzeichnung – nämlich „deutschen“ oder „niederländischen“ Anwendungsbestimmungen (§ 12 Abs. 10 PMG 1997) oder/und „österreichischen“ Anwendungsbestimmungen in der Kennzeichnung – in Österreich in Verkehr gebracht werden (können).

Gegebenenfalls finden die „österreichischen“ Anwendungsbestimmungen – entsprechend der Judikatur des EuGH (siehe unten) – auch auf die nach § 12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassenen Produkte Anwendung; vice versa finden gegebenenfalls die „deutschen“ bzw. „niederländischen“ Anwendungsbestimmungen auch auf die nach den bisherigen Regelungen (z.B. § 12 Abs. 2 PMG 1997) zugelassenen Produkte Anwendung.

Es gelten die jeweiligen Indikationen mit den zugehörigen Anwendungsbestimmungen.

14. An dieser Stelle wird angemerkt, dass nach § 22 Abs. 3 Z 6 und 7 PMG 1997 die Angaben betreffend den Herkunftsmitgliedstaat, die Handelsbezeichnung und die Registernummer der parallel importierten Pflanzenschutzmittel (§ 11 Abs. 1 leg. cit.) bzw. der in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmittel (§ 12 Abs. 1 und 2 leg. cit.) laut Originalkennzeichnung in den öffentlichen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters einzutragen sind (Transparenz der Identität).

15. Es ist nach der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und dem PMG 1997 nicht ausgeschlossen, dass für den österreichischen und den deutschen/niederländischen Markt verschiedene Kennzeichnungen auf der gleichen Packung angebracht werden. Dies bedeutet, dass sowohl die österreichische als auch die deutsche/niederländische Kennzeichnung (Anwendungsbestimmungen) auf einem Etikett nebeneinander angebracht werden können. Zusätzliche Angaben, wie beispielsweise der Vertriebsunternehmer, sind nach der Richtlinie 91/414/EWG nicht ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass in Deutschland im Rahmen der Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln bei der Festsetzung der Abstandsauflagen zu terrestrischen Nicht-Zielorganismen auf die großstrukturierten Anbauflä-

chen abgestellt wird. Die in Deutschland regional geltenden Ausnahmen für regionalisierte Kleinstrukturanteile sind in Österreich nicht unmittelbar anwendbar, obwohl davon auszugehen ist, dass die Anbauflächen in den österreichischen Bundesländern generell als Kleinstrukturanteile anzusehen sind. Derartige Regelungen könnten bei Bedarf durch den Landesgesetzgeber getroffen werden.

16. Es darf weiters darauf hingewiesen werden, dass - wie bisher - die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels, das in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen ist, im Rahmen der freiwilligen Teilnahme am Agrar-Umweltprogramm ÖPUL zulässig ist, wenn es mit einem Referenzprodukt – das heißt nunmehr auch mit einem von der deutschen/niederländischen Zulassungsbehörde zugelassenen Produkt - identisch ist (natürlich nur soweit, als das Referenzprodukt in der entsprechenden Liste von zulässigen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der IP-Programme enthalten ist). Eine Zulassung ist diesfalls nicht erforderlich, wenn der „Eigenimport“ durch einen Landwirt zur Deckung des Eigenbedarfs dient und daher kein Inverkehrbringen vorliegt. Der Verwender trägt jedoch das Risiko des Nachweises der Identität.

Damit wird der im Urteil des EuGH vom 20. 5. 1976, Rs 104/75 (Rechtssache „de Peijper“), vertretene Rechtsauffassung Rechnung getragen, dass nationale Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen nur insoweit zulässig sind, als ihre beschränkende Wirkung gegenüber dem erstrebten Zweck verhältnismäßig ist und sie nicht durch ein ebenso zweckmäßiges, den innergemeinschaftlichen Handel jedoch weniger beschränkendes Mittel ersetzt werden können (Artikel 30 EGV).

17. Das Erfordernis einer Giftbezugsbewilligung gemäß Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001, richtet sich beim Erwerb von den nach § 12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in Österreich nach der deutschen/niederländischen Einstufung und Kennzeichnung (Angleichung auf EU-Ebene ab 30. Juli 2004).

Für den Bundesminister:

Dr. Blauensteiner